

Auswirkungen eines schweren Unfalls im Atomkraftwerk Philippsburg 1

Betroffenheit der Kläger

- Zusammenfassung -

Verfasserin: V-Prof. Dipl.-Physikerin Oda Becker
Studie erstellt im Auftrag von Greenpeace Deutschland e.V.
Hannover, Juni 2009

In dieser Studie wurden die Auswirkungen eines schweren Unfalls im Atomkraftwerk Philippsburg, Block 1 für die in einer Entfernung von etwa 3 km und etwa 5 km wohnenden Kläger ermittelt.

Aufgrund des Terroranschlags am 11.09.2001 erstellte die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eine Studie zu den potenziellen Auswirkungen terroristischer Flugzeugangriffe auf deutsche Atomkraftwerke. Ergebnis der Studie war, dass diese gegen den Absturz eines Verkehrsflugzeugs weder ausgelegt noch ausreichend geschützt sind. Besonders bei den älteren Anlagen, zu denen Philippsburg 1 gehört, besteht ein hohes Risiko.

Bei einem Absturz eines Verkehrsflugzeugs auf das Reaktorgebäude vom Atomkraftwerk Philippsburg 1 ist mit einer großflächigen Zerstörung des Gebäudes zu rechnen. Die Beherrschbarkeit dieses Ereignisses wird von der GRS als fraglich eingestuft. Eine Nichtbeherrschbarkeit bedeutet, dass ein Kernschmelzunfall mit massiven radioaktiven Freisetzungen resultiert.

Anlagenspezifische Untersuchungen, die die grundsätzlichen Ergebnisse der GRS-Studie hinsichtlich der Beherrschbarkeit eines Flugzeugabsturzes in Philippsburg 1 widerlegen, wurden bisher nicht durchgeführt. Anhand der bekannten Auslegungsdefizite muss diese jedoch auch ohne detaillierte Analysen ausgeschlossen werden.

Phillipsburg 1 gehört zu den gegen Terrorangriffe verwundbarsten deutschen Atomkraftwerken. Die besondere Verwundbarkeit ist nicht nur durch die geringe Wandstärke des Reaktorgebäudes und die exponierte Lage des Brennelementlagers, sondern auch durch das Auslegungsdefizit des Sicherheitsbehälters gegeben.

Unfallabläufe und Folgen eines Terrorangriffs können je nach Angriffsszenario sehr

unterschiedlich sein. Aufbauend auf den Ergebnissen früherer Studien wurde als Unfallszenario ein Kernschmelzunfall mit offenem Containment gewählt. Ein gezielter Absturz eines Verkehrsflugzeugs kann einen solchen Reaktorunfall verursachen. Aber auch andere Terrorangriffe oder interne Störfälle sind als Auslöser vorstellbar.

Die radioaktiven Freisetzungen sind in diesem Fall besonders hoch (10 % bis 90 % der leicht flüchtigen Nuklide) und erfolgen zudem besonders schnell (innerhalb weniger Stunden). Für Maßnahmen des Katastrophenschutzes steht damit sehr wenig Zeit zur Verfügung.

Für die Bestimmung der Unfallfolgen wurden in dieser Studie mittlere Freisetzungsanteile angesetzt. Diese können für einen Angriff mit einem Verkehrsflugzeug aufgrund der großflächigen Zerstörung des Containments einerseits und dem die Freisetzung stark fördernden Treibstoffbrand andererseits eher unterschätzend sein. Eine zusätzliche Freisetzung aus dem Brennelement-Lagerbecken wurde nicht berücksichtigt. Insofern sind die verwendeten Quellterme nicht konservativ.

Mithilfe eines Ausbreitungsprogramms wurden die Boden- und Luftkontaminationen ermittelt, die bei entsprechenden Winden an den Wohnorten der Kläger und dem Wohnort der Klägerin auftreten können.

Die Ausbreitungsrechnungen wurden für meteorologische Szenarien ohne Niederschlag und für solche mit einem kontinuierlichen Niederschlag (5 mm/h) durchgeführt. Als weitere Parameter der Ausbreitungsrechnungen wurden die häufigste Diffusionsklasse (D) sowie eine geringe (1 m/s) und eine mittlere Windgeschwindigkeit (4 m/s) gewählt. Beide treten am Standort Philippsburg häufig auf.

In dieser Studie wurde zur Berechnung der potenziellen Strahlenbelastung der Kläger nur eine äußere Strahlenexposition durch Bodenstrahlung sowie eine innere Strahlenexposition durch Inhalation berücksichtigt. Es wurden zudem nur die Nuklide betrachtet, von denen der größte Beitrag zur Strahlenexposition erwartet wird.

An den Wohnorten der Kläger und dem Wohnort der Klägerin errechnen sich so Strahlendosen, die deutlich über dem Eingreifrichtwert für die Maßnahme „Evakuierung“ liegen. Der Eingreifrichtwert werden in 3 km Entfernung maximal um das 2000-Fache, in 5 km Entfernung maximal um das 600-Fache überschritten.

Auch der Eingreifrichtwert für die Maßnahme „langfristige Umsiedlung“ wurde an allen drei Wohnorten erheblich überschritten (3 km Entfernung maximal 17.000-fach, 5 km Entfernung maximal 4000-fach).

Daraus kann gefolgert werden, dass im Falle eines schweren Reaktorunfalls im AKW Philippsburg 1 und bei Winden in Richtung der Kläger bzw. der Klägerin sowohl ihre sofortige Evakuierung als auch ihre langfristige Umsiedlung stattfinden müsste.

Im Rahmen dieser Studie erfolgte auf Grundlage der ermittelten Strahlendosen auch eine Abschätzung der potenziellen Gesundheitsfolgen für die Kläger und die Klägerin. Die Strahlenexpositionen hängen von der genauen Situation nach einem derartigen Unfall ab, und vor allem davon, wann die eingeleiteten Katastrophenschutzmaßnahmen greifen.

Sollte es nicht gelingen, die in 3 km Entfernung wohnende Klägerin bzw. den in Meckersheim wohnenden Kläger vor Durchzug der radioaktiven Wolke zu evakuieren, erhalten diese bei einem Aufenthalt im Freien eine in jedem Fall tödliche Dosis. Dieses gilt bei niedriger Windstärke (mit und ohne Niederschlag) auch für den Kläger in 5 km Entfernung.

Die Konzentration der radioaktiven Stoffe in der Luft ist in allen drei Wohnorten so hoch, dass die Inhalationsdosis selbst bei einem Aufenthalt in einem Gebäude tödlich sein kann.

Bei dem hier betrachteten Unfallszenario bleibt nur eine sehr kurze Zeitspanne zwischen Unfalleintritt und Freisetzung (wenige Stunden). Für den Fall, dass eine Evakuierung nicht vor Eintritt der Wolke gelingt, wird hier angenommen, dass sich die Kläger und die Klägerin in ihren Wohnhäusern für einen hier plausibel angenommenen Zeitraum von 38,5 Stunden aufhalten. Nur der Kläger in 5 km Entfernung wäre dann vor einer sofort tödlichen Dosis teilweise geschützt. Allerdings sind das Leben und die Gesundheit des Klägers durch die Spätfolgen der radioaktiven Strahlung bedroht. Rechnerisch besteht für diesen Kläger ein deutlich erhöhtes Risiko, eine tödliche Krebserkrankung zu erleiden.

Aber selbst, wenn es gelingt, alle Kläger durch eine sofortige Evakuierung vor Strahlenschäden zu bewahren, würden sie von den Auswirkungen eines schweren Reaktorunfalls in Philippsburg 1 erheblich betroffen sein. Aufgrund der hohen Bodenkontaminationen müssten sie langfristig umgesiedelt werden.

Die Umsetzung eines Schutzkonzepts vor einem terroristisch motivierten Absturz eines Verkehrsflugzeugs scheiterte. Nur die – auch vom BMU – als ungeeignet bewertete Vernebelung der Atomkraftwerke im Bedrohungsfall wird umgesetzt. Die Gefahr, die vom Atomkraftwerk Philippsburg 1 ausgeht, ist daher nach wie vor hoch.